

Herr
Oberstarzt Dr. Beuermann
Kdo SanDstBw
Abt B IX-3.1 AnwBetreu Ltd BetreuOffz
Von Kuhl Str. 50
56070 Koblenz

Vorsitzende:
Leutnant (SanOA)
Luisa Schonhart

Deutscher SanOA e.V.
luisaschonhart@sanoaev.de
Mobil: 017682346605

Berlin, 01.04.2020

Anpassungen des Medizinstudiums auf Grundlage vom "Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite" und der „Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“

Sehr geehrter Herr Oberstarzt Dr. Beuermann,
Sehr geehrte Frau Oberstabsarzt Beer,

die weitreichenden Änderungen des Gesundheitssystems im Rahmen der COVID 19-Pandemie betreffen nicht zuletzt die SanitätsoffizieranwärterInnen. Nach breiter Zustimmung im Bundestag wurde am 27.03.2020 durch den Bundesrat das "Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite" (s. Anhang) verabschiedet, welches am 30.03.2020 vom Bundesministerium für Gesundheit durch die „Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ (s. Anhang) ergänzt wurde. Dies soll die Reaktionsfähigkeit auf die derzeitige Pandemie verbessern und geschieht unter der Maßgabe des verzögerungsfreien Studienablaufes. Als Reaktion darauf haben wir stellvertretend für alle SanOA, die aktuell von der am 30.03.2020 verabschiedeten Verordnung betroffen sind oder zukünftig betroffen sein könnten, folgende Lösungsvorschläge erarbeitet: Es lassen sich drei Gruppen identifizieren, die dies besonders betrifft:

1. Studierende, deren mündliches Physikum (M1) bereits abgebrochen/verschoben wurde,
2. Studierende, deren schriftliches Examen (M2) vom 15.-17.04.2020 ansteht,
3. Studierende, deren mündliches Examen (M3) im Mai/Juni oder Herbst 2020 ansteht.

Im Folgenden werden wir uns an der Stellungnahme der Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V. (*bvmd*; Stellungnahme s. Anhang), der Stellungnahme des Medizinischen Fakultätentags (*mft*; Stellungnahme s. Anhang) sowie der Ergebnisse einer Umfrage des Deutschen SanOA e.V. im Zeitraum 27.03.-31.03.2020 (mehr als 200 teilnehmende SanOA) hinsichtlich der deutschlandweiten Pandemie-bedingten Lage an den Universitäten orientieren.

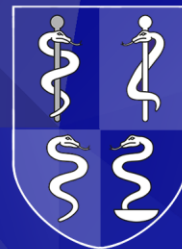
Deutscher SanOA e.V.
Neckarstr. 2a
53175 Bonn
Tel: 0228 692096
Fax: 0228 98140841
geschaefsstelle@sanoaev.de
<http://www.sanoaev.de>

Vertreten durch:
Vorsitzende
Lt (SanOA) Luisa Schonhart
Stellvertreter
Lt (SanOA) Dennis Wendt
Finanzreferent
Lt zS (SanOA) Tristan Kummer

apoBank
IBAN: DE03 3006 0601 0004 1772 15
BIC: DAAEDEDXXX
Finanzamt Bonn–Außenstadt
Steuernummer:
206/5887/1103
Amtsgericht Bonn
Vereinsregister: VR9514



In Kooperation mit:
<http://www.dgwp.de>



Wir sind uns der Dynamik und der höchsten Schwierigkeit der Entscheidungsfindung, besonders in Anbetracht fehlender Präzedenzfälle in der Vergangenheit bewusst; diese Zusammenfassung und Stellungnahme des Deutschen SanOA e.V. sollen den Prozess erleichtern und in diesen schwierigen Zeiten Flexibilität und Verbindlichkeit der zu treffenden Regelungen bestmöglich vereinen.

Zu 1.: Studierende, deren mündliches Physikum (M1) bereits abgebrochen/verschoben wurde

An allen Universitäten wurde das schriftliche Physikum uneingeschränkt durchgeführt. An einigen Fakultäten wurde das mündliche Physikum jedoch abgebrochen bzw. (auf unbestimmte Zeit) verschoben. Die betroffenen Studierenden werden Nachholtermine oder (vorübergehende) Studierlaubnisse erhalten; das Vorgehen ist universitätsintern und nicht bundesweit organisiert, sodass wir hier folgende Lösungen vorschlagen:

- I. Studierende, die ihr Physikum nicht planmäßig im vollen Umfang ablegen konnten, müssen einen Nachweis erbringen, aus dem hervorgeht, dass dies studienorganisatorische Gründe (mit direktem Zusammenhang COVID-19) hat und nicht durch den SanOA verschuldet wurde.
- II. Sobald dieser Nachweis erbracht wurde, kann eine Beförderung zum Leutnant (z.S.) ohne Laufbahnverzögerung durchgeführt werden.
- III. Etwaige studienorganisatorische Zusatzsemester, die aus einer solchen Regelung hervorgehen, dürfen sich nicht negativ im Credit Point System niederschlagen.
- IV. Famulaturen und Truppenpraktika dürfen - soweit sie aus pandemischer Sicht möglich sind - auch mit zu diesem Zeitpunkt unvollständigem Physikum angetreten werden.

Zu 2.: Studierende, deren schriftliches Examen (M2) vom 15.-17.04.2020 ansteht

Für diese Gruppe stellen sich die gravierendsten Änderungen im Studienablauf dar. Die folgende Zusammenfassung der Verordnung vom 30.03.2020 ist auf der Website des Bundesministeriums für Gesundheit aufgeführt:

1. „Das zweite Staatsexamen, das im April ansteht, wird im Grundsatz bundesweit verschoben; die Fortsetzung des Studiums wird gewährleistet.
2. Die Länder haben nach Lage vor Ort die Möglichkeit, hiervon abzuweichen, wenn sie die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung unter den Bedingungen der epidemischen Lage sicherstellen können.
3. Die Studierenden, für die das Examen verschoben wurde, gehen schon im April in ihre praktische Ausbildung (Praktisches Jahr - PJ). Für sie wird das PJ von 48 auf 45 Wochen verkürzt.

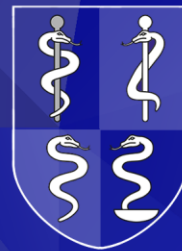
Deutscher SanOA e.V.
Neckarstr. 2a
53175 Bonn
Tel: 0228 692096
Fax: 0228 98140841
geschaeftsstelle@sanoaev.de
<http://www.sanoaev.de>

Vertreten durch:
Vorsitzende
Lt (SanOA) Luisa Schonhart
Stellvertreter
Lt (SanOA) Dennis Wendt
Finanzreferent
Lt zS (SanOA) Tristan Kummer

apoBank
IBAN: DE03 3006 0601 0004 1772 15
BIC: DAAEDEDXXX
Finanzamt Bonn-Außenstadt
Steuernummer:
206/5887/1103
Amtsgericht Bonn
Vereinsregister: VR9514



In Kooperation mit:
<http://www.dgwmp.de>



Dies verlängert für sie die Zeit, sich auf das zweite Staatsexamen dann im April 2021 vorzubereiten.

4. Bei den Prüfungsfragen für dieses zweite Staatsexamen werden Corona bedingte Erfahrungen und Krankheitsbilder angemessen berücksichtigt.
5. Die Studierenden in den Ländern, die das zweite Staatsexamen nicht verschieben, organisieren das PJ so, wie es in der Approbationsordnung für Ärzte regulär vorgesehen ist. Insbesondere bleibt es bei ihnen bei den vorgesehenen 48 Wochen.
6. Bei den Ausbildungsbereichen für das PJ können die Universitäten flexibel mitbestimmen, wenn dies die Krankenversorgung vor Ort erfordert.“

Quelle: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/abweichung-approbationsordnung.html>

Dies bedeutet für die Kohorte der SanOA, die im Dezember für ihren ersten klinischen Abschnitt eingeplant werden soll, eine bundeslandabhängige Trennung in zwei Gruppen mit unterschiedlichen Voraussetzungen. Die einen werden eine reguläre M2-Note in das Credit Point System einbringen können und ihr regulär geplantes Praktisches Jahr zum vorgesehenen Zeitpunkt (18.05.2020) antreten. Die andere Gruppe wird erst im April 2021, also nach der Einplanung, eine M2-Note vorweisen können. Ihr Praktisches Jahr wird nicht nur verkürzt, sondern die Heimatuniversität kann die Studierenden bedarfsorientiert entgegen ihrer Fächerwahl einsetzen. Neben den Abstrichen, die die Studierenden in der Lehre hinnehmen müssen, bedeutet dies für die SanOA eine fehlende Vergleichbarkeit für die Einplanung zum ersten klinischen Abschnitt. Mit Bezug zu den oben genannten Punkten 1. – 6. Ergeben sich aus unserer Sicht folgende Handlungsoptionen:

- I. Um eine Vergleichbarkeit der SanOA zu generieren, wird eine Durchschnittsnote aus den Noten des klinischen Abschnitts gebildet. Diese fließt als „M2-Äquivalent“ in das CPS ein.
- II. Für die Studierenden, die das M2 absolviert haben, wird diese ins CPS eingerechnet. Alle anderen erhalten ein M2-Äquivalent in Form einer klinischen Durchschnittsnote.
- III. Das CPS wird übergangsweise ausgesetzt: es erfolgt eine bedarfsorientierte Einplanung und nur im Falle von Unstimmigkeiten wird das CPS (dann eventuell mit klinischer Durchschnittsnote) genutzt.
- IV. Die BwKs sollten eventuell freiwerdende PJ-Plätze oder zusätzliche COVID-19-bedingte Kapazitäten bevorzugt mit SanOA im Praktischen Jahr besetzen. SanOA, die nicht ihre ursprünglich geplanten Plätze fürs PJ antreten können, hätte so eine sinnvolle Alternative und dienen dem Sanitätsdienst als wertvolle Unterstützung.

Deutscher SanOA e.V.
Neckarstr. 2a
53175 Bonn
Tel: 0228 692096
Fax: 0228 98140841
geschaeftsstelle@sanoaev.de
<http://www.sanoaev.de>

Vertreten durch:
Vorsitzende
Lt (SanOA) Luisa Schonhart
Stellvertreter
Lt (SanOA) Dennis Wendt
Finanzreferent
Lt zS (SanOA) Tristan Kummer

apoBank
IBAN: DE03 3006 0601 0004 1772 15
BIC: DAAEDEDXXX
Finanzamt Bonn–Außenstadt
Steuernummer:
206/5887/1103
Amtsgericht Bonn
Vereinsregister: VR9514



In Kooperation mit:
<http://www.dgwmp.de>



- V. Der Einsatz in der allgemeinmedizinischen Versorgung im Rahmen des PJ wird in der Verordnung als Alternative betont: Es sollte eine mögliche Öffnung der Regionalen Sanitätseinrichtungen als Einsatzort für SanOA überdacht werden, die nicht ihre regulären PJ-Plätze antreten können, aber auch keine weiteren Vorgaben durch ihre Heimatuniversitäten bekommen.

Zu 3.: Studierende, deren mündliches Examen (M3) im Mai/Juni oder Herbst 2020 ansteht

Für diese Gruppe wird folgendes in der Verordnung aufgeführt:

1. Studierende, die am 28. März 2020 bereits mit dem Praktischen Jahr nach § 3 der Approbationsordnung für Ärzte begonnen haben, führen dieses nach § 3 der Approbationsordnung für Ärzte fort. Es ergeben sich durch die Verordnung keine organisatorischen oder inhaltlichen Änderungen des Praktischen Jahres.
2. Die Durchführung des M3, das im Mai startet, wird erleichtert: Die Dauer der Prüfung wird zeitlich gekürzt, findet nur an einem Tag statt und wird organisatorisch umstrukturiert. Die genaue Umsetzung erfolgt nach Maßgabe der nach Landesrecht zuständigen Institutionen.
3. Eine Regelung entsprechend 2. kann auch ggf. noch für das M3 im Herbst 2020 gelten, sollte die Verordnung bis dahin noch gültig sein.

Diese Regelungen gewähren bei adäquater Umsetzung durch die Länder einen verzögerungsfreien Studienablauf und somit einen fristgerechten Dienstantritt der Sanitätsoffiziere in den Bundeswehr(zentral)krankenhäusern. Sollte pandemiebedingt in Einzelfällen doch eine Verschiebung der Prüfung und eine damit verbundene Erteilung einer vorläufigen Approbation notwendig sein, soll diese als Grundlage einer Beförderung zum Stabsarzt dienen. Einem ärztlichen Einsatz im Dienstgrad des Leutnant (zur See) stehen wir kritisch gegenüber.

Die Kernaussage dieses Schreibens ist unsererseits der Wunsch nach klaren Regelungen und einer transparenten Kommunikation für alle SanOA, egal in welchem Studienabschnitt sie sich derzeit befinden. Studienorganisatorische Studienverzögerungen dürfen sich nicht negativ auf die Laufbahn der SanOA auswirken. Unterstützungsleistungen, die als studienrelevante Ersatzleistungen an der Heimatuniversität oder im Sanitätsdienst geleistet werden, sollen gefördert und ermöglicht werden.

Deutscher SanOA e.V.
Neckarstr. 2a
53175 Bonn
Tel: 0228 692096
Fax: 0228 98140841
geschaeftsstelle@sanoaev.de
<http://www.sanoaev.de>

Vertreten durch:
Vorsitzende
Lt (SanOA) Luisa Schonhart
Stellvertreter
Lt (SanOA) Dennis Wendt
Finanzreferent
Lt zS (SanOA) Tristan Kummer

apoBank
IBAN: DE03 3006 0601 0004 1772 15
BIC: DAAEDEDXXX
Finanzamt Bonn–Außenstadt
Steuernummer:
206/5887/1103
Amtsgericht Bonn
Vereinsregister: VR9514



In Kooperation mit:
<http://www.dgwmp.de>



Die SanOA sind gut ausgebildet und in hohem Maße motiviert, ihren Teil zur Gesundheitsversorgung beizutragen - besonders in Zeiten solch zusätzlicher Herausforderungen. Sie können so einen wertvollen Beitrag zur Arbeit des Sanitätsdienstes leisten. Wir glauben außerdem, dass es ein positives Zeichen setzt, diese Einbindung im Rahmen universitärer Abkömmlichkeit während Semestern ohne Präsenzveranstaltungen (ebenso in der Verordnung angeführt) zu ermöglichen.

Die Geltungsdauer der Verordnung ist folgendermaßen definiert: „Die Verordnung tritt gemäß § 5 Absatz 4 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes mit Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lagen von nationaler Tragweite, ansonsten spätestens mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

Dies bedeutet bspw., dass auch die M2-Kandidaten im Herbst 2020 noch von der Verschiebung des Staatsexamens betroffen sein könnten und etwaige Regelungen also auch dann noch angewendet werden müssen.

Mit den oben aufgeführten Vorschlägen vertreten wir ganz klar die Sicht und die Interessen der Studierenden. Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass sie sich nicht alle vollumfänglich umsetzen lassen können. Nichtsdestotrotz möchten dies als Anstoß eines gemeinsamen Prozesses nutzen, um auch die letzten Abschnitte der ärztlichen Ausbildung der Sanitätsoffizieranwärter so qualitativ hochwertig wie nur irgendwie möglich zu gestalten und die Unterstützung der Bundeswehr(zentral)krankenhäuser bestmöglich durch den koordinierten Einsatz von motivierten SanOA zu ermöglichen. Einsätze wie bspw. die bereits erfolgte Abstellung von SanOA an das Bundeswehrzentral Krankenhaus, die sich durch ausführlichere Absprachen im Vorhinein deutlich effizienter für die beteiligten SanOA und Abteilungen hätte gestalten können, sollten zukünftig so abgestimmt werden, dass die zur Verfügung stehenden Kapazitäten gewinnbringend genutzt werden können. Wir stehen auf dem Weg der Entscheidungsfindung gerne als Sprachrohr der SanOA zur Verfügung und freuen uns darauf, mit Ihnen ins Gespräch zu kommen und aktiv in den Prozess eingebunden zu werden.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung und stehen für Rückfragen jederzeit gerne bereit!

Hochachtungsvoll,

Für den Vorstand des Deutschen SanOA e.V.

L. Schonhart

Lt (SanOA), Vorsitzende

Deutscher SanOA e.V.
Neckarstr. 2a
53175 Bonn
Tel: 0228 692096
Fax: 0228 98140841
geschaeftsstelle@sanoaev.de
<http://www.sanoaev.de>

Vertreten durch:
Vorsitzende
Lt (SanOA) Luisa Schonhart
Stellvertreter
Lt (SanOA) Dennis Wendt
Finanzreferent
Lt zS (SanOA) Tristan Kummer

apoBank
IBAN: DE03 3006 0601 0004 1772 15
BIC: DAAEDEDXXX
Finanzamt Bonn-Außenstadt
Steuernummer:
206/5887/1103
Amtsgericht Bonn
Vereinsregister: VR9514



In Kooperation mit:
<http://www.dgwmp.de>